



# GEMEINDE KÖTTMANNSDORF

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 15. Dezember 2020, Zahl BUD-2020-1179-00004, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	4.586.000,00
Aufwendungen	€	5.189.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	2.000,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-605.900,00
---------------------------------------	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	4.654.900,00
Auszahlungen	€	4.644.900,00

---

Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	€	10.000,00
----------------------------------------------	---	-----------

### § 3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

-x-

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

-X-

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der gesamte Voranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Köttmannsdorf [www.koettmannsdorf.at](http://www.koettmannsdorf.at) und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Liendl